

Gemeinsamer Bericht

**des Vorstands der
Softing AG**

Richard-Reitzner-Allee 6
85540 Haar

und

**der Geschäftsführung der
Softing Automotive Electronics GmbH**

Richard-Reitzner-Allee 6
85540 Haar

nach § 293a AktG

zum

**Ergebnisabführungsvertrag
vom 24. März 2026**

I. Vorbemerkung

An der im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 184930 eingetragenen Softing Automotive Electronics GmbH mit Sitz in Haar, Landkreis München, und einem Stammkapital in Höhe von EUR 61.000,00 ist als alleinige Gesellschafterin die Softing AG mit Sitz in Haar, Landkreis München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 127604, beteiligt. Zwischen der Softing AG als Organträgerin und der Softing Automotive Electronics GmbH als Organgesellschaft wurde am 24. März 2026 ein Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

Die Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrages setzt die Zustimmung der Hauptversammlung der Softing AG voraus. Der Ergebnisabführungsvertrag wird daher der Hauptversammlung der Softing AG am 7. Mai 2026 als Unternehmensvertrag gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der Softing Automotive Electronics GmbH wird dem Ergebnisabführungsvertrag voraussichtlich am 7. Mai 2026 zustimmen. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit darüber hinaus der Eintragung in das Handelsregister der Softing Automotive Electronics GmbH. Einer Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages durch einen Vertragsprüfer gem. § 293b AktG, der Erstattung eines Prüfungsberichts über die Vertragsprüfung sowie der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG) oder einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter bedarf es im vorliegenden Fall nicht, da die Softing AG alleinige Gesellschafterin der Softing Automotive Electronics GmbH ist und daher keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden sind.

Gemäß § 293a AktG erstatten der Vorstand der Softing AG und die Geschäftsführung der Softing Automotive Electronics GmbH den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Softing AG und der Softing Automotive Electronics GmbH vom 24. März 2026:

II. Vertragsparteien

Die Softing AG ist die Obergesellschaft des Softing-Konzerns. Gegenstand des Unternehmens ist die Analyse, Entwicklung und Vermarktung von Software- und Hardwareprodukten, die Durchführung von Projekten, die Erbringung von Serviceleistungen im industriellen Umfeld sowie die Ausübung von Geschäftsleitungsfunktionen und Erbringung von Beratungsleistungen innerhalb des Konzerns. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Tätigkeit des Softing-Konzerns umfasst die Geschäftsbereiche „Automotive“, „Industrial“ und „IT Networks“.

Die Softing Automotive Electronics GmbH wurde am 25. März 2010 gegründet und am 31. März 2010 unter HRB 184 930 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Gegenstand des Unternehmens der Softing Automotive Electronics GmbH ist die Entwicklung und der Vertrieb von Produkten im Bereich der Automobilelektronik

und ähnlichen Bereichen sowie die Akquise und Durchführung von Projekten und Dienstleistungen. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Softing Automotive Electronics GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Softing AG und bietet im Geschäftsbereich „Automotive“ Produkte und Dienstleistungen der Diagnose und der Testautomatisierung an.

Zwischen der Softing AG als Organträgerin und der Softing Automotive Electronics GmbH als Organgesellschaft bestand bereits für die Geschäftsjahre 2010 bis 2023 ein Ergebnisabführungsvertrag vom 19. April 2010. Dieser Vertrag wurde durch Kündigung der Softing AG zum 31. Dezember 2023 beendet.

Die Softing Automotive Electronics GmbH hält 100% der Geschäftsanteile an der Softing Engineering & Solutions GmbH mit Sitz in Kirchentellinsfurt (Amtsgericht Stuttgart HRB 352593). Zwischen der Softing Automotive Electronics GmbH als Organträgerin und der Softing Engineering & Solutions GmbH als Organgesellschaft besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 23. April 2015. Es ist beabsichtigt, die Softing Engineering & Solutions GmbH mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 auf die Softing Automotive Electronics GmbH zu verschmelzen.

Die Softing Automotive Electronics GmbH hat im Geschäftsjahr 2023 (vor Gewinnabführung an die Softing AG) einen Überschuss in Höhe von EUR 673.328,66 erzielt. Im Geschäftsjahr 2024 verzeichnete die Softing Automotive Electronics GmbH einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 2.045.639,69 und im Geschäftsjahr 2025 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.994.894,90. Es wird damit gerechnet, dass die Softing Automotive Electronics GmbH zukünftig Gewinne erwirtschaften wird.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages

1. Der zur Zustimmung vorgelegte Ergebnisabführungsvertrag dient dazu, die Voraussetzungen für eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Softing AG und der Softing Automotive Electronics GmbH zu schaffen. Diese ertragsteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der dem steuerlichen Organkreis zugehörigen Gesellschaften und kann für die Gesellschaften im Saldo zu einer Reduzierung der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer führen.
2. Mit Wirksamwerden des Ergebnisabführungsvertrages werden die Ergebnisse der Softing Automotive Electronics GmbH in den bestehenden körperschafts- und gewerbsteuerlichen Organkreis der Softing AG einbezogen. Durch die steuerliche Organschaft zwischen der Softing AG als Organträgerin und der Softing Automotive Electronics GmbH als Organgesellschaft werden Gewinne und Verluste der Softing Automotive Electronics GmbH steuerlich der Softing AG zugerechnet und bei dieser mit

Ergebnissen der Gesellschaften der Softing-Gruppe, mit denen im Rahmen des Organkreises ebenfalls ein Ergebnisabführungsvertrag besteht, konsolidiert. Der Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht somit eine steuerliche Optimierung der Gesellschaften der Softing-Gruppe.

IV. Alternativen zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Softing AG und der Softing Automotive Electronics GmbH, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i.S.v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrages keine zusammengefasste Besteuerung der Softing AG und der Softing Automotive Electronics GmbH erreicht werden können.

V. Der wesentliche Inhalt des Ergebnisabführungsvertrages

Der Ergebnisabführungsvertrag hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

1. Gewinnabführung (§ 1)

In § 1 des Ergebnisabführungsvertrages verpflichtet sich die Softing Automotive Electronics GmbH entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, ihren ganzen Gewinn an die Softing AG abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt neben und vorrangig zu der Bildung und Auflösung von Rücklagen § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Die gewählte Formulierung übernimmt die gesetzlichen Vorgaben. Hierfür wurde ein dynamischer Verweis auf die jeweils geltende gesetzliche Fassung aufgenommen.

Die während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrages mit Zustimmung der Softing AG gebildeten anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Softing AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, soweit § 301 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) dem nicht entgegensteht. Dabei ist die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres der Softing Automotive Electronics GmbH. Er ist mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Softing Automotive Electronics GmbH für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.

2. Verlustübernahme (§ 2)

Auf die Verpflichtung zur Verlustübernahme finden die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vollumfängliche Anwendung. Das heißt, dass die Softing AG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Softing Automotive Electronics GmbH auszugleichen hat, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

3. Außenstehende Gesellschafter (§ 3)

Da die Softing AG alleinige Gesellschafterin der Softing Automotive Electronics GmbH ist, sind keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden. Der Ergebnisabführungsvertrag enthält dementsprechend keine Regelungen im Hinblick auf Ausgleichs- und Abfindungsansprüche außenstehender Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG.

4. Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 4)

§ 4 des Ergebnisabführungsvertrages enthält Regelungen zum Wirksamwerden und zur Vertragsdauer. Der Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Softing AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Softing Automotive Electronics GmbH. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Softing Automotive Electronics GmbH wirksam und gilt hinsichtlich der Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme rückwirkend ab Beginn des bei Eintragung laufenden Geschäftsjahres der Softing Automotive Electronics GmbH.

Dieser Ergebnisabführungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erstmals zum Ablauf des Jahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Ergebnisabführungsvertrag begründete körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit, derzeit fünf Zeitjahre, erfüllt hat. Sofern der Ergebnisabführungsvertrag noch im Jahr 2026 in das Handelsregister eingetragen wird, führt dies zu einer Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2030. Bei einer späteren Eintragung endet die Mindestlaufzeit entsprechend zu einem späteren Zeitpunkt.

In § 4 Abs. 3 wird auf die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund hingewiesen. Die Softing AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr (unmittelbar oder mittelbar) mehrheitlich an der Softing Automotive Electronics GmbH beteiligt ist.

§ 4 Abs. 5 des Ergebnisabführungsvertrages regelt für den Fall einer steuerlichen Nichtanerkennung bzw. nicht vollständigen Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrages oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am

ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Softing Automotive Electronics GmbH beginnt, für das die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

Bei Beendigung des Ergebnisabführungsvertrages hat die Softing AG den Gläubigern der Softing Automotive Electronics GmbH nach näherer Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

5. Schlussbestimmungen (§ 5)

Die Schlussbestimmungen enthalten neben der Schriftformklausel in Absatz 2 eine sogenannte salvatorische Klausel für den Fall, dass einzelne Regelungen des Ergebnisabführungsvertrages unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sind oder der Ergebnisabführungsvertrag eine Lücke aufweist. Hierdurch soll die Geltung des Ergebnisabführungsvertrages im Übrigen sowie eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleistet werden.

Haar, den 24. März 2026

Softing AG
Der Vorstand

Dr. Wolfgang Trier

Ernst Homolka

Softing Automotive Electronics GmbH
Die Geschäftsführung

Dr. Wolfgang Trier

René Schneider

Armin Baumann